Landkreis
MERZIG-WADERN
Die Landrätin

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand: Festsetzung der Auslagenerstattung bei Dienstreisen von Mitgliedern des Kreistages

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	**Amtszeit 2019-2024** Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	25.06.2019	BV/039/2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	26.08.2019	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Bisher galt folgende Regelung:
Bei auswärtigen Dienstgeschäften oder Dienstreisen von Mitgliedern des Kreistages, die nicht im Zusammenhang mit einer Sitzung stehen, sondern „sonstige Tätigkeiten" im Sinne des § 51 KSVG sind, werden erstattet:

Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung (anerkanntes Fahrzeug), Tagegeld, Übernachtungsgeld – entsprechend den Regelungen des Saarländischen Reisekostengesetzes – sowie Nebenkosten gegen Nachweis, soweit sie durch die Dienstreise notwendig waren (Telefon, Porto).

Nach dem **Saarl. Reisekostengesetz** gelten derzeit folgende Beträge:

Wegstreckenentschädigung (anerkannter PKW): 35 Cent/Kilometer

Tagegeld:
Das Tagegeld beträgt für einen vollen Kalendertag 24 Euro. Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag dauert, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld

bei mindestens 8 bis 14 Stunden	6 Euro
bei mehr als 14 Stunden	12 Euro

Übernachtungsgeld:
Das Übernachtungsgeld für die notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt 20 Euro. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, so werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren.